**Auswärtiges Handeln der EU**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Vertrag über die Europäische Union (EUV) Artikel 21-46 – das auswärtige Handeln der EU und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M)

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Artikel 205-222 – das auswärtige Handeln der EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E/TXT)

**WAS IST DAS ZIEL DIESER VERTRAGSARTIKEL?**

Sie sollen der EU die Instrumente zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um Nicht-EU-Ländern Hilfe zu leisten, mit ihnen zusammenzuarbeiten und Beziehungen und Partnerschaften zu ihnen sowie zu internationalen, regionalen oder globalen Organisationen aufzubauen, unter anderem durch [internationale Übereinkünfte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0034), um die in [Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M021) EUV genannten Ziele des auswärtigen Handelns der EU zu verfolgen.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

In Artikel 21 EUV werden die Grundsätze, auf die sich das [auswärtige Handeln der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/external_responsibilities.html) stützt, sowie seine Ziele genannt. Zu diesen zählen:

* ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren;
* die Demokratie, die [Rechtsstaatlichkeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html), die [Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/human_rights.html) und die Grundsätze des [Völkerrechts](http://www.un.org/en/sections/what-we-do/uphold-international-law/) zu konsolidieren und zu unterstützen;
* den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken.

Laut Artikel 21 ist die EU zudem verpflichtet, auf die Kohärenz zwischen dem auswärtigen Handeln der EU und anderen Politikbereichen zu achten. Das auswärtige Handeln der EU umfasst sechs Bereiche:

1. **Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** (einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik) – Artikel 23-46 EUV

* Der [Hohe Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0009) hat folgende Aufgaben:
  + Er/Sie führt die [Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 24-41) und die [Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 42-46) durch;
  + er/sie trägt durch eigene Vorschläge zur Entwicklung dieser Politiken bei, und
  + er/sie stellt sicher, dass die vom [Europäischen Rat](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_council.html) und vom [Rat](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_council.html) erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.
* Der [Europäische Auswärtige Dienst](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_external_action_service.html) unterstützt den Hohen Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin bei der Erfüllung seines/ihres Auftrags.

2. **Entwicklungszusammenarbeit** – Artikel 208-211 AEUV

* Das langfristige Hauptziel der [Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html) der EU ist es, die Armut in der Welt durch die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer zu beseitigen.

3. **Humanitäre Hilfe** – Artikel 214 AEUV

* Die Maßnahmen der [humanitären Hilfe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/humanitarian_aid.html) der EU sollen Einwohnern von Nicht-EU-Ländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz bringen.

4. **Unterstützung** – Artikel 212-213 AEUV

* Die EU kann in Nicht-EU-Ländern, die keine Entwicklungsländer sind, Unterstützung, unter anderem im finanziellen Bereich, leisten. Diese Maßnahmen müssen mit der Entwicklungspolitik der EU im Einklang stehen.

5. **Handel** – Artikel 205-207 AEUV

* Für die gemeinsame [Handelspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_trade_policy.html) der EU besitzt die EU die ausschließliche [Zuständigkeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0020).
* Das [Europäische Parlament](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) ist gemeinsam mit dem Rat Mitgesetzgeber bei Handelsfragen.
* Die [Zollunion](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/customs_union.html) der EU muss zu folgenden Zielen beitragen:
  + der harmonischen Entwicklung des Welthandels,
  + der schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie
  + dem Abbau der Zollschranken und anderer Schranken.

6. **Solidaritätsklausel** – Artikel 222 AEUV

Die [Solidaritätsklausel](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) bildet die Grundlage für Vereinbarungen, die es der EU und den EU-Ländern ermöglichen, gemeinsam zu handeln und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um

* terroristische Bedrohungen auf dem Gebiet eines EU-Landes abzuwenden;
* ein EU-Land vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen und es in solch einem Fall zu unterstützen;
* ein anderes EU-Land zu unterstützen, das von einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.

**HINTERGRUND**

Weiterführende Informationen:

* [Europäischer Auswärtiger Dienst – Homepage](http://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en) (Europäischer Auswärtiger Dienst)

**HAUPTDOKUMENTE**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – [Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M021) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 28-29)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – [Artikel 22](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M022) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 29-30)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 23](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M023) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 30)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 24](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M024) (ex-Artikel 11 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 30-31)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 25](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M025) (ex-Artikel 12 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 31)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 26](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M026) (ex-Artikel 13 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 31)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 27](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M027) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 32)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 28](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M028) (ex-Artikel 14 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 32)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 29](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M029) (ex-Artikel 15 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 33)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 30](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M030) (ex-Artikel 22 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 33)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 31](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M031) (ex-Artikel 23 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 33-34)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 32](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M032) (ex-Artikel 16 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 34)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 33](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M033) (ex-Artikel 18 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 34)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 34](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M034) (ex-Artikel 19 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 35)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 35](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M035) (ex-Artikel 20 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 35)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 36](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M036) (ex-Artikel 21 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 35-36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 37](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M037) (ex-Artikel 24 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 38](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M038) (ex-Artikel 25 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 39](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M039) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 40](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M040) (ex-Artikel 47 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 37)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 41](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M041) (ex-Artikel 28 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 37-38)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 42](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M042) (ex-Artikel 17 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 38-39)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 43](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M043) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 39)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 44](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M044) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 39-40)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 45](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M045) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 40)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 46](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M046) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 40-41)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel I – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – [Artikel 205](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E205) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 139)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel II – Gemeinsame Handelspolitik – [Artikel 206](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E206) (ex-Artikel 131 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 139)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel II – Gemeinsame Handelspolitik – [Artikel 207](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E207) (ex-Artikel 133 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 140-141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 208](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E208) (ex-Artikel 177 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 209](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E209) (ex-Artikel 179 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 210](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E210) (ex-Artikel 180 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 142)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 211](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E211) (ex-Artikel 181 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 142)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern – [Artikel 212](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E212) (ex-Artikel 181a EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 142)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern – [Artikel 213](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E213) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 143)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 3 – Humanitäre Hilfe – [Artikel 214](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E214) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 143)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel IV – Restriktive Maßnahmen – [Artikel 215](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E215) (ex-Artikel 301 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 216](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E216) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 217](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E217) (ex-Artikel 310 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 218](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E218) (ex-Artikel 300 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144-146)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 219](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E219) (ex-Artikel 111 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 146-147)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union – [Artikel 220](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E220) (ex-Artikel 302 bis 304 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 147)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union – [Artikel 221](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E221) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 147)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel VII – Solidaritätsklausel – [Artikel 222](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E222) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 148)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016ME/TXT) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1-388)

Letzte Aktualisierung: 06.07.2018

**Auswärtiges Handeln der EU**

**ZUSAMMENFASSUNG DER DOKUMENTE:**

[Vertrag über die Europäische Union (EUV) Artikel 21-46 – das auswärtige Handeln der EU und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M)

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Artikel 205-222 – das auswärtige Handeln der EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E/TXT)

**WAS IST DAS ZIEL DIESER VERTRAGSARTIKEL?**

Sie sollen der EU die Instrumente zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um Nicht-EU-Ländern Hilfe zu leisten, mit ihnen zusammenzuarbeiten und Beziehungen und Partnerschaften zu ihnen sowie zu internationalen, regionalen oder globalen Organisationen aufzubauen, unter anderem durch [internationale Übereinkünfte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0034), um die in [Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M021) EUV genannten Ziele des auswärtigen Handelns der EU zu verfolgen.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

In Artikel 21 EUV werden die Grundsätze, auf die sich das [auswärtige Handeln der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/external_responsibilities.html) stützt, sowie seine Ziele genannt. Zu diesen zählen:

* ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren;
* die Demokratie, die [Rechtsstaatlichkeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html), die [Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/human_rights.html) und die Grundsätze des [Völkerrechts](http://www.un.org/en/sections/what-we-do/uphold-international-law/) zu konsolidieren und zu unterstützen;
* den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken.

Laut Artikel 21 ist die EU zudem verpflichtet, auf die Kohärenz zwischen dem auswärtigen Handeln der EU und anderen Politikbereichen zu achten. Das auswärtige Handeln der EU umfasst sechs Bereiche:

1. **Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** (einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik) – Artikel 23-46 EUV

* Der [Hohe Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0009) hat folgende Aufgaben:
  + Er/Sie führt die [Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 24-41) und die [Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 42-46) durch;
  + er/sie trägt durch eigene Vorschläge zur Entwicklung dieser Politiken bei, und
  + er/sie stellt sicher, dass die vom [Europäischen Rat](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_council.html) und vom [Rat](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_council.html) erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.
* Der [Europäische Auswärtige Dienst](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_external_action_service.html) unterstützt den Hohen Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin bei der Erfüllung seines/ihres Auftrags.

2. **Entwicklungszusammenarbeit** – Artikel 208-211 AEUV

* Das langfristige Hauptziel der [Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html) der EU ist es, die Armut in der Welt durch die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer zu beseitigen.

3. **Humanitäre Hilfe** – Artikel 214 AEUV

* Die Maßnahmen der [humanitären Hilfe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/humanitarian_aid.html) der EU sollen Einwohnern von Nicht-EU-Ländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz bringen.

4. **Unterstützung** – Artikel 212-213 AEUV

* Die EU kann in Nicht-EU-Ländern, die keine Entwicklungsländer sind, Unterstützung, unter anderem im finanziellen Bereich, leisten. Diese Maßnahmen müssen mit der Entwicklungspolitik der EU im Einklang stehen.

5. **Handel** – Artikel 205-207 AEUV

* Für die gemeinsame [Handelspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_trade_policy.html) der EU besitzt die EU die ausschließliche [Zuständigkeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0020).
* Das [Europäische Parlament](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) ist gemeinsam mit dem Rat Mitgesetzgeber bei Handelsfragen.
* Die [Zollunion](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/customs_union.html) der EU muss zu folgenden Zielen beitragen:
  + der harmonischen Entwicklung des Welthandels,
  + der schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie
  + dem Abbau der Zollschranken und anderer Schranken.

6. **Solidaritätsklausel** – Artikel 222 AEUV

Die [Solidaritätsklausel](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) bildet die Grundlage für Vereinbarungen, die es der EU und den EU-Ländern ermöglichen, gemeinsam zu handeln und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um

* terroristische Bedrohungen auf dem Gebiet eines EU-Landes abzuwenden;
* ein EU-Land vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen und es in solch einem Fall zu unterstützen;
* ein anderes EU-Land zu unterstützen, das von einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.

**HINTERGRUND**

Weiterführende Informationen:

* [Europäischer Auswärtiger Dienst – Homepage](http://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en) (Europäischer Auswärtiger Dienst)

**HAUPTDOKUMENTE**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – [Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M021) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 28-29)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – [Artikel 22](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M022) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 29-30)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 23](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M023) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 30)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 24](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M024) (ex-Artikel 11 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 30-31)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 25](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M025) (ex-Artikel 12 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 31)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 26](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M026) (ex-Artikel 13 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 31)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 27](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M027) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 32)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 28](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M028) (ex-Artikel 14 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 32)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 29](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M029) (ex-Artikel 15 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 33)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 30](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M030) (ex-Artikel 22 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 33)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 31](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M031) (ex-Artikel 23 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 33-34)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 32](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M032) (ex-Artikel 16 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 34)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 33](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M033) (ex-Artikel 18 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 34)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 34](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M034) (ex-Artikel 19 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 35)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 35](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M035) (ex-Artikel 20 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 35)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 36](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M036) (ex-Artikel 21 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 35-36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 37](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M037) (ex-Artikel 24 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 38](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M038) (ex-Artikel 25 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 39](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M039) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 36)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 40](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M040) (ex-Artikel 47 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 37)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen – [Artikel 41](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M041) (ex-Artikel 28 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 37-38)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 42](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M042) (ex-Artikel 17 EUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 38-39)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 43](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M043) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 39)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 44](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M044) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 39-40)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 45](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M045) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 40)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – [Artikel 46](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016M046) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 40-41)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel I – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – [Artikel 205](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E205) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 139)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel II – Gemeinsame Handelspolitik – [Artikel 206](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E206) (ex-Artikel 131 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 139)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel II – Gemeinsame Handelspolitik – [Artikel 207](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E207) (ex-Artikel 133 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 140-141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 208](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E208) (ex-Artikel 177 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 209](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E209) (ex-Artikel 179 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 210](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E210) (ex-Artikel 180 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 142)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit – [Artikel 211](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E211) (ex-Artikel 181 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 142)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern – [Artikel 212](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E212) (ex-Artikel 181a EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 142)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern – [Artikel 213](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E213) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 143)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe – Kapitel 3 – Humanitäre Hilfe – [Artikel 214](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E214) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 143)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel IV – Restriktive Maßnahmen – [Artikel 215](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E215) (ex-Artikel 301 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 216](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E216) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 217](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E217) (ex-Artikel 310 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 218](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E218) (ex-Artikel 300 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 144-146)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel V – Internationale Übereinkünfte – [Artikel 219](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E219) (ex-Artikel 111 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 146-147)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union – [Artikel 220](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E220) (ex-Artikel 302 bis 304 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 147)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union – [Artikel 221](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E221) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 147)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union – Titel VII – Solidaritätsklausel – [Artikel 222](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016E222) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 148)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016ME/TXT) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1-388)

Letzte Aktualisierung: 06.07.2018

**Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**

Verordnung (EG) Nr. [168/2007](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32007R0168) des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

**RECHTSAKT**

Verordnung (EG) Nr. [168/2007](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32007R0168) des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die [Agentur für Grundrechte](http://fra.europa.eu/de) steht den EU-Organen und den Regierungen der EU-Länder bei der Durchführung des EU-Rechts im Hinblick auf die [Grundrechte](http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/charter/index_de.htm) zur Seite.

**WAS IST DER ZWECK DIESER VERORDNUNG?**

Die Verordnung schafft eine spezielle Instanz für Grundrechte auf EU-Ebene - die Agentur - und legt deren Hauptaufgaben und -ziele sowie ihre Funktionsweise und die internen Führungsstrukturen fest.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

Die Agentur nimmt folgende Tätigkeiten wahr:

|  |  |
| --- | --- |
| — | Sie stellt **den Organen und Ländern der EU Fachwissen** in Bezug auf die Grundrechte bereit, um sicherzustellen, dass jede Maßnahme bzw. jede verabschiedete Rechtsvorschrift im Einklang mit den Grundrechten steht; |

|  |  |
| --- | --- |
| — | sie gibt **Gutachten** für die EU-Organe und die EU-Länder ab. Dies geschieht entweder von sich aus oder auf deren Ersuchen (zum Beispiel hinsichtlich der Frage, ob Maßnahmen oder Legislativvorschläge mit den Grundrechten vereinbar sind); |

|  |  |
| --- | --- |
| — | sie sammelt, analysiert und verbreitet **verlässliche und vergleichbare Informationen** über die konkreten Auswirkungen der EU-Maßnahmen auf die Grundrechte; |

|  |  |
| --- | --- |
| — | sie führt wissenschaftliche **Forschungsarbeiten und Erhebungen** zum Thema Grundrechte durch; |

|  |  |
| --- | --- |
| — | sie gibt Veröffentlichungen zu **bestimmten Themen** oder zur Verwirklichung der Menschenrechte durch die Organe und Länder der EU heraus; |

|  |  |
| --- | --- |
| — | sie veröffentlicht einen **Jahresbericht** über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen und stellt Beispiele **bewährter Verfahrensweisen** heraus; |

|  |  |
| --- | --- |
| — | **sie entwickelt Kommunikationsstrategien oder Kampagnen** und fördert den Dialog mit der Zivilgesellschaft, um die **Öffentlichkeit** für Grundrechtsfragen zu **sensibilisieren**; |

|  |  |
| --- | --- |
| — | ie schlägt Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte vor. |

Die Agentur befasst sich jedoch nicht mit Einzelbeschwerden.

**5-Jahres-Arbeitsplan**

Die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur werden in einem vom Rat angenommenen mehrjährigen Rahmen bestimmt. Dieser Rahmen erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren und steht im Einklang mit den übergeordneten Prioritäten der EU.

Zu den Tätigkeitsbereichen der Agentur müssen die Bereiche **Rassismus, Fremdenfeindlichkeit** und damit einhergehende Intoleranz gehören.

**Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Die Agentur muss mit folgenden Einrichtungen eng zusammenarbeiten:

|  |  |
| --- | --- |
| — | den [EU-Organen](http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/index_de.htm); |

|  |  |
| --- | --- |
| — | den Regierungen der EU-Länder und Gruppen der Zivilgesellschaft wie der [Plattform für Grundrechte](http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/about-frp); |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Gleichbehandlungsstellen (z. B. dem [Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen](http://eige.europa.eu/) oder dem [Koordinierungskomittee für nationale Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen](http://www.ohchr.org/EN/Countries/NHRI/Pages/NHRIMain.aspx)); |

|  |  |
| --- | --- |
| — | internationalen Organisationen ([Europarat](http://www.coe.int/de/web/portal/home), [Vereinte Nationen](http://www.un.org/en/index.html), [Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa](http://www.osce.org/)); |

|  |  |
| --- | --- |
| — | [Kandidatenländern](http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_en.htm) für den Beitritt zur EU. |

**WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?**

Diese Verordnung ist am 23. Februar 2007 in Kraft getreten.

**HINTERGRUND**

Die Agentur tritt an die Stelle der [Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:c10411) in Wien und übernimmt deren Tätigkeiten.

Weiterführende Informationen:

|  |  |
| --- | --- |
| — | [Strategieplan 2013-2017 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_strategic_plan_en.pdf); |

|  |  |
| --- | --- |
| — | [Website der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](http://europa.eu/about-eu/agencies/regulatory_agencies_bodies/policy_agencies/fra/index_de.htm). |

**BEZUG**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Rechtsakt** | **Datum des Inkrafttretens** | **Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten** | **Amtsblatt der Europäischen Union** |
| Verordnung (EG) Nr. [168/2007](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32007R0168) | 23.2.2007 | - | [ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1-14](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2007.053.01.0001.01.DEU) |

**VERBUNDENE RECHTSAKTE**

Beschluss Nr. [252/2013/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013D0252) des Rates vom 11. März 2013 zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013-2017) für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 1-3](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.079.01.0001.01.DEU))

Letzte Aktualisierung: 30.07.2015

**Die neue EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt**

Ein digitaler Binnenmarkt würde Verbrauchern und Unternehmern die uneingeschränkte Nutzung der Vorteile ermöglichen, die sich durch das Internet und digitale Technologien eröffnen.

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa ([COM(2015) 192 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52015DC0192) vom 6.5.2015)

**ZUSAMMENFASSUNG**

Ein digitaler Binnenmarkt würde Verbrauchern und Unternehmern die uneingeschränkte Nutzung der Vorteile ermöglichen, die sich durch das Internet und digitale Technologien eröffnen.

**WAS IST DER ZWECK DIESER MITTEILUNG?**

In dieser Mitteilung wird die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt festgelegt, die zu den [10 politischen Prioritäten](http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_de.pdf#page=6) der [Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel](http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/jean-claude-juncker---political-guidelines.pdf) der Europäischen Kommission gehört.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

Die Strategie definiert **16 gezielte Maßnahmen**, die auf **drei Säulen** aufbauen:

* 1.

**Besserer Zugang für Verbraucher zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa**. In diesem Rahmen wird die Kommission Folgendes vorschlagen:

* + Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden [elektronischen Handels](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l24204);
  + eine Überprüfung der [Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l32047), um das Verbraucherrecht rascher und kohärenter durchzusetzen;
  + effizientere und erschwinglichere grenzüberschreitende Paketzustelldienste;
  + die Unterbindung von ungerechtfertigtem Geoblocking\* und dadurch mehr Auswahl und Zugang für europäische Online-Verbraucher;
  + Ermittlung der potenziellen wettbewerbsrechtlichen Probleme auf den europäischen Märkten des elektronischen Handels;
  + ein modernes, europäischeres [Urheberrecht](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_de.htm);
  + eine Überprüfung der [Satelliten- und Kabelrichtlinie](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l26031), um festzustellen, ob ihr Anwendungsbereich auf Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern ausgeweitet werden soll;
  + Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, der sich durch unterschiedliche Mehrwertsteuerregelungen ergibt.
* 2.

**Schaffung der richtigen Bedingungen und gleicher Voraussetzungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste**. Die Kommission schlägt Folgendes vor:

* + eine Reform der [EU-Telekommunikationsvorschriften](http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/telecoms-rules);
  + die Überprüfung des Rechtsrahmens für [audiovisuelle Medien](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/audiovisual.html), um diesen für das 21. Jahrhundert zu modernisieren;
  + eine Untersuchung der Rolle von Online-Plattformen, wie Suchmaschinen, sozialen Medien usw., für den digitalen Binnenmarkt und eine Analyse dazu, wie illegale Inhalte im Internet bekämpft werden können;
  + Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit bei digitalen Diensten, insbesondere beim Umgang mit [personenbezogenen Daten](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l14042). Dazu vorgesehen ist auch eine Überprüfung der [e-Datenschutz-Richtlinie](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l24120);
  + eine Partnerschaft mit der Industrie im Bereich [Cybersicherheit](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:si0010) in Bezug auf Technologien und Lösungen für die Online-Netzsicherheit.
* 3.

**Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft**. Die Kommission wird:

* + eine „Initiative zum freien Datenfluss“ in der EU zur Förderung des freien Datenverkehrs in der EU sowie eine Initiative für eine [„Europäische Cloud“](https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/609#Article) vorschlagen;
  + Prioritäten für die Normung und Interoperabilität von Geräten, Anwendungen, Datenspeichern, Diensten und Netzwerken, die für den digitalen Binnenmarkt eine zentrale Bedeutung haben;
  + eine inklusive digitale Gesellschaft fördern, in der die Bürgerinnen und Bürger über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um die Möglichkeiten des Internets auszuschöpfen und die eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Die Kommission wird diese Maßnahmen bis Ende 2016 umsetzen.

Weitere Informationen sind auf der [Website der Europäischen Kommission zum digitalen Binnenmarkt](http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/index_de.htm) erhältlich.

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**\* Geoblocking:** Praxis, um den Zugang zu einer Website für den Online-Verbraucher aufgrund seines Aufenthalts- bzw. Standorts zu sperren oder zu einer dem Standort entsprechenden Website mit anderen Preisen umzuleiten.

**VERBUNDENE RECHTSAKTE**

Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa - Analyse und Fakten - Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa ([SWD(2015) 100 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52015SC0100) vom 6.5.2015)

Letzte Aktualisierung: 17.08.2015

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016ME/TXT)

**EINLEITUNG**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das Ergebnis des Vertrags von Lissabon, geht auf den Vertrag zur Gründung der **Europäischen Gemeinschaft** (EGV oder EG-Vertrag) zurück, wie er durch den [Vertrag von Maastricht](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:xy0026) vorgesehen war. Der EG-Vertrag selbst basierte auf dem Vertrag zur Gründung der [**Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:xy0023) (EWGV), der am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde. Die Schaffung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht (7. Februar 1992) war ein weiterer Schritt auf dem Weg zur politischen Einigung Europas.

Die Europäische Union ersetzte die Europäischen Gemeinschaften jedoch nicht, sondern ordnete sie in eine aus „drei Säulen“ bestehende übergeordnete Struktur ein:

* **Die erste Säule** bestand aus den Europäischen Gemeinschaften (die EG, die [Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:xy0022) (EGKS) (bis 2002) und [Euratom](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:4301853)).
* **Die zweite Säule** bestand aus der Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern im Rahmen der [Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik](http://europa.eu/european-union/topics/foreign-security-policy_de).
* **Die dritte Säule** umfasste die Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern in den Bereichen [Justiz](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/justice.html) und Inneres.

Jeder neue Vertrag geht mit einer Neunummerierung der Artikel einher. Der am 13.12.2007 unterzeichnete [Vertrag von Lissabon](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0033), der am 1.12.2009 in Kraft trat, führte wiederum zur Umbenennung des EGV in den AEUV, der die drei Säulen zu einer reformierten EU zusammenlegte, sowie zu einer erneuten Neunummerierung.

Der AEUV ist neben dem [Vertrag über die Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:4301855) (EUV) einer der beiden vorrangigen Verträge der EU. Er bildet die ausführliche Grundlage des EU-Rechts und legt die Grundsätze und Ziele der EU sowie die Handlungsmöglichkeiten in ihren Politikbereichen fest. Zudem werden darin Einzelheiten zur Organisation und Arbeitsweise der EU-Organe dargelegt.

**WAS IST DER ZWECK DES VERTRAGS?**

Wie bereits in der damaligen Präambel erklärt wird, bestand das Ziel des EGV darin, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“. Diese Formulierung ist sowohl in der Präambel des aktuellen AEUV als auch des EUV immer noch enthalten. Diese Verträge erweiterten die europäische Integration tatsächlich um eine eher politisch und demokratisch ausgerichtete Dimension, die über die ursprüngliche wirtschaftliche Zielsetzung (eines gemeinsamen Marktes) hinausging.

**WICHTIGE ECKPUNKTE DES KONSOLIDIERTEN VERTRAGS**

* Der Erste Teil – **Grundsätze:**
  + beschreibt den Anwendungsbereich des Vertrags und seinen Zusammenhang mit dem EUV (Artikel 1);
  + skizziert die Zuständigkeiten der EU entsprechend den Befugnissen der jeweiligen EU-Bereiche (Artikel 2, 3, 4, 5 und 6);
  + legt allgemeine Grundsätze für die Tätigkeiten der EU dar (Artikel 7 bis 17).
* Der Zweite Teil – **Nichtdiskriminierung und EU-Bürgerschaft:**
  + verbietet Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 18);
  + gibt an, die EU werde „Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ bekämpfen (Artikel 19);
  + führt die EU-Bürgerschaft ein und definiert diese und die damit zusammenhängenden Rechte (Artikel 20 bis 24).
* Der Dritte Teil – der der umfangreichste ist (Artikel 26 bis 197) – legt die Rechtsgrundlage für die **internen Politiken und Maßnahmen der EU** in folgenden Bereichen dar:
  + [Binnenmarkt](http://ec.europa.eu/growth/single-market_de) (Titel I);
  + [freier Warenverkehr](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors_de) (Titel II), einschließlich der [Zollunion](http://europa.eu/european-union/topics/customs_de);
  + [Gemeinsame Agrarpolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/agricultural_policy.html) und [Gemeinsame Fischereipolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/fisheries.html) (Titel III);
  + Freizügigkeit der Arbeitnehmer (und [Menschen](http://europa.eu/youreurope/citizens/residence/residence-rights/index_de.htm) allgemein), [freier Dienstleistungs-](http://ec.europa.eu/growth/single-market/services_de) und [Kapitalverkehr](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/capital-movements_de) (Titel IV);
  + [Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/freedom_and_security.html) (Titel V), einschließlich der [polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/police_judicial_cooperation.html);
  + [Verkehr](http://europa.eu/european-union/topics/transport_de) (Titel VI);
  + [Wettbewerb](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html), [Steuerfragen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/taxation.html) und [Angleichung der Rechtsvorschriften](http://ec.europa.eu/environment/archives/guide/part1.htm) (Titel VII);
  + [Wirtschafts- und Währungspolitik](http://europa.eu/european-union/topics/economic-monetary-affairs_de) (Titel VIII), der Artikel über den Euro umfasst;
  + [Beschäftigungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/employment.html) (Titel IX);
  + [Sozialpolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/social_policy.html) (Titel X), unter Bezugnahme auf die [Europäische Sozialcharta](http://www.coe.int/en/web/turin-european-social-charter) (1961) und die [Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:c10107) (1989) – Titel XI richtet den [Europäischen Sozialfonds](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_social_fund.html) ein;
  + [allgemeine](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/education.html) und [berufliche Bildung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/training.html), [Jugend](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/youth.html) und [Sport](http://europa.eu/european-union/topics/sport_de) (Titel XII);
  + [Kultur](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/culture.html) (Titel XIII);
  + [Gesundheitswesen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/public_health.html) (Titel XIV);
  + [Verbraucherschutz](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/consumer_protection.html) (Titel XV);
  + [transeuropäische Netze](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/ten.html) (Titel XVI);
  + [Industrie](http://europa.eu/european-union/topics/enterprise_de) (Titel XVII);
  + [wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_social_cohesion.html) – d. h. die Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand (Titel XVIII);
  + [Forschung und Entwicklung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/research_and_development.html) und [Raumfahrt](http://europa.eu/european-union/topics/space_de) (Titel XIX);
  + [Umweltpolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/environment.html) (Titel XX);
  + [Energiepolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/energy.html) (Titel XXI);
  + [Tourismus](http://ec.europa.eu/growth/sectors/tourism_de) (Titel XXII);
  + [Katastrophenschutz](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_protection.html) (Titel XXIII);
  + [Verwaltungszusammenarbeit](http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/administrative-cooperation_de) (Titel XXIV).
* Der Vierte Teil – **Assoziierung der**[**überseeischen Länder und Hoheitsgebiete**](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/octs_en) – (Artikel 198 bis 204) beschreibt die besondere Beziehung zwischen der EU und den überseeischen Hoheitsgebieten einiger EU-Länder, die, anders als die Gebiete in äußerster Randlage, nicht Teil der EU sind.
* Der Fünfte Teil – **Auswärtiges Handeln der EU** – (Artikel 205 bis 222) beschreibt:
  + die gemeinsame Handelspolitik ([Außenhandelspolitik](http://europa.eu/european-union/topics/trade_de));
  + [Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe](http://europa.eu/european-union/topics/development-cooperation_de) für Nicht-EU-Länder;
  + Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern (internationale Verträge, [Sanktionen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:25_1) und [Solidarität](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) zwischen den EU-Ländern) und internationalen Gremien;
  + die Schaffung von EU-Delegationen;
  + dass das auswärtige Handeln im Einklang mit den in Titel V Kapitel 1 des EUV über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik dargelegten Grundsätzen stehen muss (Artikel 205).
* Der Sechste Teil – **Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften** – beschreibt Folgendes näher:
  + die [EU-Organe](http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de) (Artikel 223 bis 227);
  + die beratenden Einrichtungen der EU (Artikel 300 bis 307);
  + die Europäische Investitionsbank (Artikel 308 und 309);
  + [Rechtsakte](http://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts_de) (Verordnungen, Richtlinien usw.) sowie [Verfahren](http://europa.eu/european-union/eu-law/decision-making/procedures_de) der EU (Artikel 288 bis 299);
  + den [Haushaltsplan](http://europa.eu/european-union/about-eu/money_de) der EU (Artikel 310 bis 325);
  + [verstärkte Zusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enhanced_cooperation.html) zwischen den EU-Ländern (Artikel 326 bis 334).
* Der Siebte Teil – **Allgemeine und Schlussbestimmungen** – (Artikel 335 bis 358) behandelt spezielle Rechtsaspekte wie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der EU, den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich, den Sitz der Organe, Befreiungen und die Wirkung auf vor 1958 oder vor dem Beitrittszeitpunkt unterzeichnete Verträge.

**WANN TRITT DER VERTRAG IN KRAFT?**

Der am 13. Dezember 2007 von 27 EU-Ländern (Kroatien trat erst 2013 bei) unterzeichnete AEUV trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.

**HINTERGRUND**

Weiterführende Informationen:

* [Die Gründungsverträge](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/1/the-first-treaties) (*Europäisches Parlament*)
* [Geschichtlicher Abriss der EU](http://www.consilium.europa.eu/de/history/) (*Rat der EU*)
* [EU-Verträge](http://europa.eu/european-union/law/treaties_de) (*Europäische Kommission*)
* [Überblick über die Verträge](http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/treaties/treaties-overview.html?locale=de) (*EUR-Lex*).

**HAUPTDOKUMENT**

[Vertrag](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12016ME/TXT) über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 – konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47-360)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

[Vertrag](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:11957E/TXT) zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

Nachfolgende Änderungen des Vertrags wurden in den Originaltext eingefügt. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02016ME/TXT-20160901) hat ausschließlich dokumentarischen Charakter.

[Vertrag von Maastricht](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOC_1992_191_R_0001_01) vom 7. Februar 1992 (ABl. C 191 vom 29.7.1992, S. 1-112)

[Vertrag von Lissabon](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:12007L%2FTXT) vom 13. Dezember 2007 (ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1-271)

Letzte Aktualisierung: 15.12.2017

**Eine Vision für den Binnenmarkt für Industrieprodukte**

Die Europäische Kommission hat ein Strategiepapier ausgearbeitet, das ihre Vision für die Zukunft für den europäischen Binnenmarkt für Industrieprodukte darlegt.

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine Vision für den Binnenmarkt für Industrieprodukte ([COM(2014) 25 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52014DC0025) vom 22.1.2014 - nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die Vorschriften der EU im Hinblick auf Industrieprodukte legen die wesentlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und sonstige öffentliche Interessen fest, die die Unternehmen erfüllen müssen, wenn sie Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, darunter auch die Anbringung der CE-Kennzeichnung. Diese Vorschriften definieren die notwendigen Schritte, die unternommen werden müssen, um nachzuweisen, dass das Produkt dem EU-Recht entspricht, bevor es die CE-Kennzeichnung tragen darf.

Das generelle Ergebnis einer online durchgeführten öffentlichen Konsultation und Bewertung in diesem Bereich ist, dass das Binnenmarktrecht maßgeblich dafür ist, dass die Ziele der EU in Verbindung mit dem Bedarf an technischen Harmonisierungsmaßnahmen mit einem hohen Schutzniveau für Gesundheit und Sicherheit sowie Verbraucher und Umwelt zu erreichen. Somit ist dies nicht nur ein wesentlicher Faktor im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, sondern auch in Bezug auf den Verbraucher- und den Umweltschutz.

In dem als Mitteilung bezeichneten Strategiepapier wurde jedoch auch eine Reihe verbesserungsbedürftiger Aspekte festgestellt. Während die Kommission bestrebt ist, mit der Geschwindigkeit der technologischen Herausforderungen im 21. Jahrhundert Schritt zu halten, will sie auch den ausdrücklichen Wunsch der europäischen Industrie nach längeren Zeiträumen regulatorischer Stabilität ohne größere Überarbeitung der Vorschriften berücksichtigen.

Das Strategiepapier weist folgende Prioritäten aus:

**Wirksame Durchsetzungsmechanismen**

Dies bedeutet,die Anstrengungen der Kommission zu stärken, um sicherzustellen, dass das geltende Recht durchgesetzt wird, weil es dazu dient, wichtige öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit, aber auch Umwelt- und Verbraucherschutz zu wahren. Die Kommission wird einen Legislativvorschlag zur Optimierung und Harmonisierung administrativer oder zivilrechtlicher Wirtschaftssanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen das geltende Recht erarbeiten.

**Branchenübergreifende Produktvorschriften**

Die Kommission wird den Bedarf nach Querschnittrechtsvorschriften (d. h. branchenübergreifenden Vorschriften) mit gemeinsamen Elementen für alle Branchen prüfen.

**Innovation und die digitale Zukunft**

Bei der Ausarbeitung neuer Legislativvorschläge für Industrieprodukte wird die Kommission die Entwicklungen in den Bereichen Technologie und Innovation berücksichtigen. Sie wird außerdem eine Initiative zu e-Compliance auf den Weg bringen. Damit können Unternehmen die Einhaltung der Vorschriften der Union elektronisch nachweisen.

**Verschwimmende Grenzen zwischen Produkten und verbundenen Dienstleistungen**

Die Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes bieten neben ihren traditionellen Produkten zunehmend auch Dienstleistungen wie Wartung und Schulung an. Die Kommission wird untersuchen, wie diese verschwimmenden Grenzen zwischen Produkten und Dienstleistungen besser gehandhabt werden können.

**Mehr Verordnungen, weniger Richtlinien**

Vorbehaltlich einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls wird die Kommission von nun an bevorzugt Verordnungen anstatt Richtlinien als Hauptquelle des Unionsrechts einsetzen. Verordnungen sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und führen so zu mehr Sicherheit für die Unternehmen.

**Ein unternehmensfreundlicher Ansatz für Produktvorschriften**

Derzeit sehen sich die Unternehmen mit einer Vielzahl von Rechtsakten konfrontiert, die für die gleichen Produkte/Hersteller gelten, und die Grenzen zwischen vielen dieser Rechtsakte sind bisweilen nicht klar. Sobald eine regelmäßige Überprüfung eines branchenbezogenen Rechtsakts ansteht, wird die Kommission überlegen, ob eine Zusammenfassung mit anderen Rechtsakten möglich ist, die für dieselbe Produktkategorie gelten.

**Der globale Markt**

Die EU sollte weiterhin die internationale Konvergenz von Rechtsvorschriften und technischen Normen für Industrieprodukte fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen gewährleisten. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Auswirkungen der EU-Rechtsetzung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden.

Letzte Änderung: 28.07.2014

**Überwachungsprogramm für das grenzfreie EU-Gebiet**

Diese Rechtsvorschrift schafft einen Rahmen für einen eigenen Überwachungsmechanismus, durch den die Anwendung des sogenannten' Schengen-Besitzstandes der Europäischen Union überprüft werden soll. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Schengen-Raum in der Umsetzungspraxis einheitlich hohe Standards anlegen. Unter den 26 Schengen-Staaten befinden sich 22 EU-Mitgliedstaaten sowie vier Nicht-EU-Staaten. Im Schengen-Raum werden an den Binnengrenzen keine Kontrollen durchgeführt.

**RECHTSAKT**

Verordnung (EU) Nr. [1053/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013R1053) des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen

**ZUSAMMENFASSUNG**

Das wichtigste Ziel des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ist es, **ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten** des „Schengen-Raums“ in Bezug auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften der [EU-Gesetzgebung für den Schengen-Raum](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/schengen_agreement) („Schengen-Besitzstand“) zu gewährleisten.

**GELTUNGSBEREICH DES MECHANISMUS**

Der Evaluierungsmechanismus erstreckt sich auf alle Aspekte der Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Was die Grenzen betrifft, so soll der Mechanismus sowohl die Effizienz der Grenzkontrollen an den Außengrenzen als auch das Fehlen von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erfassen.

Den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission obliegt es gemeinsam, den Gesamtmechanismus umzusetzen, während die Kommission eine allgemeine Koordinierungsfunktion einnimmt.

**ANGEKÜNDIGTE UND UNANGEKÜNDIGTE INSPEKTIONEN**

Zur Umsetzung des Evaluierungsmechanismus werden unter der Federführung der Kommission ein mehrjähriges (über 5 Jahre laufendes) und ein jährliches Inspektionsprogramm eingerichtet. Diese Evaluierung findet regelmäßig in Form von **angekündigten und unangekündigten Inspektionen** auf dem jeweiligen Gebiet der Schengen-Staaten statt.

**AKTIONSPLAN ZUR MÄNGELBESEITIGUNG**

Ortsbesichtigungen müssen von speziell geschulten Sachverständigen durchgeführt werden, die auf neutrale Weise von den Mitgliedstaaten benannt und ausgewählt wurden, und der von der Agentur [Frontex](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l33216) erstellten **Risikoanalyse** (in Bezug auf die Außengrenzen) und der Unterstützung von [Europol](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:jl0025), [Eurojust](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:l33188) und sonstigen relevanten Stellen der Union in den Bereichen Rechnung tragen, die von ihrem Mandat erfasst werden.

Nach dieser Analyse und auf der Grundlage der Ergebnisse der Ortsbesichtigungen verfassen die Sachverständigen unter der Koordination der Kommission einen Bericht. Dieser enthält verschiedene Empfehlungen für die jeweils evaluierten EU-Länder. Wird festgestellt, dass die Umsetzung der Rechtsvorschriften durch den Mitgliedstaat mangelhaft ist oder er seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise vernachlässigt, muss er einen **Aktionsplan** zur Beseitigung dieser Mängel vorlegen.

**ÜBERWACHUNG UND FOLGEMASSNAHMEN**

Der evaluierte Mitgliedstaat muss der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle sechs Monate über die Umsetzung dieses Aktionsplan Bericht erstatten, um zu bestätigen, dass er die **erforderlichen Maßnahmen und Schritte** zur Beseitigung der festgestellten Schwächen unternommen hat. Es folgen unter Umständen weitere Berichte, um die Umsetzung der Maßnahmen zu verfolgen. Bei Bedarf kann die Kommission erneute Ortsbesichtigungen ansetzen.

**BEZUG**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Rechtsakt** | **Datum des Inkrafttretens** | **Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten** | **Amtsblatt der Europäischen Union** |
| Verordnung (EU) Nr. [1053/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013R1053) | 26.11.2013. | - | [ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.295.01.0027.01.DEU) |

**VERBUNDENE RECHTSAKTE**

Verordnung (EU) Nr. [1051/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013R1051) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1)

Letzte Aktualisierung: 06.10.2014

**EU-Kontrollmaßnahmen für die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Verordnung (EU) 2018/975 — Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32018R0975)

**WAS IST DER ZWECK DIESER VERORDNUNG?**

* Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollvorschriften für den Übereinkommensbereich der [Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)](http://www.sprfmo.int/) in vollem Umfang in das EU-Recht eingegliedert werden.
* Die Verordnung arbeitet im Zusammenspiel mit der [EU-Fischereikontrollregelung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:pe0012) für die Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung der Vorschriften der [gemeinsamen Fischereipolitik](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:02020101_1) durch die nationalen Behörden.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

**SPRFMO**

* Die SPRFMO ist eine zwischenstaatliche Organisation, die sich der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Südpazifik verpflichtet hat.
* Die EU ist eine Vertragspartei.

**Geltungsbereich und Anwendung**

* Diese Verordnung gilt für:
  + EU-Fischereifahrzeuge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischen;
  + EU-Fischereifahrzeuge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse umladen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4353955&from=EN#keyterm_E0001);
  + Nicht-EU-Fischereifahrzeuge, die einen Hafen der EU anlaufen möchten oder in einem solchen Hafen Gegenstand einer Inspektion sind und die Fischereierzeugnisse an Bord mitführen, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangen wurden.
* Sie gilt unbeschadet für:
  + Verordnung (EG) Nr. [1005/2008](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008R1005) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:pe0005));
  + Verordnung (EG) Nr. [1224/2009](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32009R1224) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=LEGISSUM:pe0012));
  + Verordnung (EU) [2017/2403](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R2403) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:4326429)).

**Vorschriften**

* Die EU-Länder müssen dafür sorgen, dass bei mindestens 10 % der Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele wissenschaftliche Beobachter an Bord sind und dass der Fischfang beendet wird, wenn 100 % ihrer Fangbeschränkung erreicht sind.
* Die EU-Fischereifahrzeuge müssen die Vorschriften zum Schutz von **Seevögeln** befolgen, einschließlich der Verwendung von Vogelscheuchleinen.
* Zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4353955&from=EN#keyterm_E0002) ist es den EU-Fischereifahrzeugen verboten, Grundfischerei[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4353955&from=EN#keyterm_E0003) oder Versuchsfischerei[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4353955&from=EN#keyterm_E0004) ohne Genehmigung der SPRFMO und auf der Grundlage einer vom SPRFMO-Wissenschaftsausschuss durchgeführten Abschätzung der Grundfischerei zu betreiben.
* Bei mindestens 10 % der Fangeinsätze der Langleinenfischerei nach Grundfischarten müssen wissenschaftliche Beobachter an Bord sein und die Grundfischereitätigkeiten im Umkreis von fünf Seemeilen des Gebiets, in dem das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme die festgelegten Schwellenwerte überschreiten, sind einzustellen.
* Verbot der Verwendung großer pelagischer Treibnetze (Kiemennetze oder Kombinationen von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 Kilometern) sowie aller Tiefsee-Kiemennetze[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4353955&from=EN#keyterm_E0005) im gesamten SPRFMO-Übereinkommensbereich.
* Notwendigkeit der Mitteilung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten und ihrer Überwachung, wenn ein Beobachter an Bord ist.
* Die EU-Schiffe, die den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren wollen und **Kiemennetze** an Bord mitführen, müssen das Sekretariat der SPRFMO mindestens 36 Stunden vor Einfahrt des Schiffs in den Bereich verständigen und sicherstellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge ein [Schiffsüberwachungssystem](http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control/technologies/vms_de) betreiben, das während des Aufenthalts im SPRFMO-Übereinkommensbereich alle zwei Stunden ein Signal absetzt.
* Bis zum 15. November jeden Jahres müssen die EU-Länder der Kommission eine Liste der zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge für das Folgejahr übermitteln, einschließlich der in Anhang V enthaltenen Informationen. Die Kommission legt die Liste dem Sekretariat der SPRFMO vor.
* Die EU-Länder, deren Schiffe im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, müssen Beobachterprogramme zur Erhebung von Daten über gefangene Fische einrichten, die der Kommission vorgelegt werden.

**WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?**

Sie ist am 19. Juli 2018 in Kraft getreten

**HINTERGRUND**

* [Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik](http://ec.europa.eu/fisheries/fisheries-south-pacific-regional-fisheries-management-organisation-sprfmo-new-organisation_de) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Umladung:** das Umladen eines Fangs von Bord eines kleineren Fischereifahrzeugs auf ein größeres Fischereifahrzeug, das diesen dann in eine größere Lieferung aufnimmt.

**Empfindliches marines Ökosystem:** ein marines Ökosystem, dessen Unversehrtheit (d. h. dessen Struktur und Funktion) nach bestem wissenschaftlichem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durch erhebliche schädliche Auswirkungen infolge der physischen Einwirkung von im Rahmen der normalen Fischereitätigkeit eingesetzten Grundfanggeräten gefährdet ist; zu diesen Systemen gehören unter anderem Riffe, Seeberge, Kaltwasserkorallen oder Tiefsee-Schwammriffe.

**Grundfischerei:** Fangtätigkeiten von jeglichen Fischereifahrzeugen, die jedwede Fanggeräte nutzen, welche im normalen Verlauf der Tätigkeiten wahrscheinlich mit dem Meeresboden oder benthischen Organismen (d. h. solchen, die in der ökologischen Region im Bodenbereich des Meeres vorkommen) in Berührung kommen.

**Versuchsfischerei:** eine Fischerei, in der in den letzten zehn Jahren kein Fischfang oder kein Fischfang mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Technik betrieben wurde.

**Tiefsee-Kiemennetze:** bestehen aus einfachen oder seltener aus doppelten oder dreifachen Netzen, die auf Rahmenseilen zusammengefügt werden. In einem Fanggerät können mehrere Netzarten kombiniert werden. Diese Netze können entweder allein oder häufiger in großer Anzahl nebeneinander („Fleets“) aufgestellt werden. Das Fanggerät kann aufgestellt oder am Boden befestigt werden oder frei oder mit dem Fischereifahrzeug verbunden treiben.

**HAUPTDOKUMENT**

Verordnung (EU) [2018/975](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32018R0975) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30-75)

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Verordnung (EU) [2017/2403](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32017R2403) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81-104)

Verordnung (EU) Nr. [1380/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013R1380) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22-61)

Nachfolgende Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurden in den Originaltext eingefügt. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02013R1380-20190814) hat ausschließlich dokumentarischen Charakter.

Verordnung (EG) Nr. [1224/2009](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32009R1224) des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1-50)

Siehe [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02009R1224-20190814).

Verordnung (EG) Nr. [1005/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32008R1005) des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1-32)

Siehe [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02008R1005-20110309).

Letzte Aktualisierung: 23.04.2020

**Die Nachhaltigkeit der europäischen Gesundheitssysteme sicherstellen**

Am 4. April 2014 legte die Europäische Kommission Empfehlungen vor, die nationale Gesundheitssysteme dabei unterstützen sollen, die ihnen begegnenden Herausforderungen und Belastungen zu bewältigen, sodass sie Gesundheitsversorgung von höchster Qualität anbieten können.

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission zu wirksamen, zugänglichen und belastbaren Gesundheitssystemen ([COM(2014) 215 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52014DC0215) vom 4.4.2014).

**ZUSAMMENFASSUNG**

Am 4. April 2014 legte die Europäische Kommission Empfehlungen vor, die nationale Gesundheitssysteme dabei unterstützen sollen, die ihnen begegnenden Herausforderungen und Belastungen zu bewältigen, sodass sie Gesundheitsversorgung von höchster Qualität anbieten können.

**WAS IST DER ZWECK DIESER MITTEILUNG?**

Sie ermittelt Faktoren, die zur allgemeinen Nachhaltigkeit von Gesundheitssystemen beitragen können. Diese müssen die Konsequenzen der Finanz- und Wirtschaftskrise tragen und den steigenden Bedarf nach ihren Ressourcen bewältigen. Die Empfehlungen sind an die EU-Länder gerichtet, die die vorrangige Verantwortung für die Gesundheitsversorgung tragen.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

Die Mitteilung empfiehlt:

* **Die Wirksamkeit von Dienstleistungen** durch Ergebnisse von Leistungskontrollen zu stärken und so einen ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln, damit Behandlungen nicht nur stationär stattfinden und die Patientensicherheit und die Betreuungsqualität gesichert werden.
* **Die Zugänglichkeit zu verbessern**, sodass die Gesundheitsversorgung der gesamten Bevölkerung offen steht. Dies kann durch eine bessere Planung beim Einsatz von Personalressourcen und den effektiveren Einsatz von Arzneimitteln erreicht werden. Ebenso kann es die EU-Gesetzgebung zur Patientenmobilität möglich machen, in einem anderen Land als dem eigenen behandelt zu werden.
* **Die Belastbarkeit zu verbessern**, sodass sich Gesundheitssysteme an eine sich verändernde Umwelt anpassen, innovative Lösungsansätze ermitteln und größeren und wirksameren Nutzen aus der Informations- und anderen Technologien ziehen können.

**HINTERGRUND**

Die Empfehlungen wurden nach umfassenden Untersuchungen zur Zugänglichkeit zu und Wirksamkeit von Gesundheitssystemen sowie zu Krankenhausreformen vereinbart. Diese Untersuchungen bestätigten:

* dass **Gesundheitsmaßnahmen komplex sind** und nur über einen längeren Zeitraum angemessen bewertet werden können;
* dass die **Früherkennung** von Kolorektal-, Gebärmutterhals- und Brustkrebs durch öffentliche [Vorsorgeprogramme](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:c11505d) **die Ergebnisse im Gesundheitswesen verbessern können**;
* dass **die Art und Weise, wie Gesundheitssysteme organisiert und verwaltet werden**, einen entscheidenden Einfluss auf die Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung haben kann.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der [Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit](http://ec.europa.eu/health/systems_performance_assessment/health_systems_organisation/index_de.htm) der Europäischen Kommission zu finden.

Letzte Aktualisierung: 03.11.2014

**Nutzen ziehen aus europäischer Forschung und Innovation**

In dieser Mitteilung der Europäischen Kommission zu Forschung und Innovation als Voraussetzungen für künftiges Wachstum werden Wege aufgezeigt, wie die Wirkung des Bereichs Forschung und Innovation (FuI), der bei der Stärkung des künftigen Wachstums in Europa von großer Bedeutung ist, erhöht werden kann. Der Fokus liegt darauf, wie EU-Staaten die Qualität von Investitionen in diesem Bereich verbessern können. Zudem wird hervorgehoben, dass sich Europas Wachstumschancen aus der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen ergeben und Europa so gut positioniert ist, um diese Chancen wahrnehmen zu können.

**RECHTSAKT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Forschung und Innovation: Voraussetzungen für künftiges Wachstum ([COM(2014) 339 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52014DC0339) vom 10.6.2014 - nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**ZUSAMMENFASSUNG**

Im Hinblick auf die [Europa-2020-Strategie](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:em0028) und die jüngsten [Jahreswachstumsberichte](http://ec.europa.eu/europe2020/making-it-happen/annual-growth-surveys/index_de.htm) wird in der Mitteilung die Empfehlung ausgesprochen, dass Regierungen wachstumsfördernden Ausgaben, wie beispielsweise für FuI, Priorität einräumen sollten - selbst wenn sie bestrebt sind, ihre Staatsdefizite und Schulden abzubauen (Konsolidierung der Haushalte).

Diese Investitionen müssen daher in **Reformen der FuI-Systeme** eingebettet sein, um die Qualität, Effizienz und Wirkung von FuI-Ausgaben zu erhöhen. Die Mitteilung betont die Notwendigkeit, eine größere Hebelwirkung öffentlicher FuI-Ausgaben auf Unternehmensinvestitionen zu erzielen. So sollten FuI-Reformen für jeden EU-Staat maßgeschneidert sein.

Die EU-Staaten sollten sich auf die folgenden drei wichtigen Reformpfade konzentrieren:

* 1.

**Erhöhung der Qualität der Strategieentwicklung und der politischen Entscheidungsfindung:** beispielsweise die Entwicklung einer übergreifenden FuI-Strategie mit strategischer Orientierung auf höchster politischer Ebene bei gleichzeitiger Konzentration auf wenige zentrale Stärken und Chancen (intelligente Spezialisierung);

* 2.

**Verbesserung der Programmqualität, Bündelung von Ressourcen und Fördermechanismen:** beispielsweise die stärkere Ausrichtung nationaler FuI-Programme auf gesellschaftliche Herausforderungen und Lösungen für die Anliegen der Bürger; Vergabe von Mitteln nach wettbewerblichen Gesichtspunkten; FuI-Programmen Relevanz verleihen und diese für Unternehmen zugänglich machen;

* 3.

**Qualitätsoptimierung öffentlicher Forschungs- und Innovationseinrichtungen:** beispielsweise Einrichtungen, die öffentliche FuI-Förderung erhalten, dazu ermutigen, unternehmerischer zu handeln und nach neuen Möglichkeiten und Partnerschaften, auch außerhalb Europas, zu suchen und die bestmöglichen Forscher anzuwerben.

Um die EU-Staaten bei der erfolgreichen Umsetzung der FuI-Reformen zu unterstützen, stützt sich die Kommission auf Erfahrungen aus der Leitinitiative [Innovationsunion](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:em0041) und dem [Europäischen Forschungsraum](http://ec.europa.eu/research/era/index_en.htm) und nutzt die im Rahmen von [Horizont 2020](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:2701_4) zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Laut der Mitteilung hängt erfolgreiche Innovation nicht nur von der Qualität öffentlicher Strategien ab, sondern auch von innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen. Die EU kann im Bereich FuI zwar einige Erfolge verzeichnen, wie etwa den Start der Innovationsunion, doch bedarf es noch weiterer Anstrengungen, wie etwa der Vertiefung des Binnenmarkts, der Stärkung der Innovationskapazität des öffentlichen Sektors, der Erleichterung des Zugangs zu Finanzierung, der Erweiterung der Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie der Förderung der „Pionierforschung“ (also Forschung in neuen und neu entstehenden interdisziplinären Forschungsgebieten in Verbindung mit unkonventionellen Ansätzen).

Letzte Aktualisierung: 23.09.2014

**Die unternehmerische Initiative von KMU in Europa vorantreiben – Programm COSME**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 – Einrichtung eines Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014–20)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013R1287)

**WAS IST DER ZWECK DIESER VERORDNUNG?**

Mit der Verordnung wird ein Programm der Europäischen Union (EU) eingerichtet, mit dem die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die Verbesserung der Bedingungen, unter denen unternehmerische Initiative gedeihen kann, gestärkt werden soll.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

* KMU sind der **Schlüssel zu Wachstum und Beschäftigung** in der EU. Das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen ([COSME](http://ec.europa.eu/growth/smes/cosme_de)) erleichtert es KMU, durch den Zugang zu Finanzmitteln und zu den Märkten, der Vereinfachung der Rechtsvorschriften sowie der Förderung des Unternehmertums wettbewerbsfähig zu bleiben.
* COSME stellt einen **direkten Kommunikationskanal** zwischen europäischen KMU und der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) bereit.

**Bessere Wirtschaftsbedingungen**

* COSME unterstützt Maßnahmen zur **Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln**, sowohl in der Gründungs- als auch in der Wachstumsphase. Finanzinstrumente umfassen die Gleichstellung sowie die Kreditbürgschaftsfazilität. In einigen Fällen können diese zusammen mit nationalen Finanzinstrumenten für die regionale Politik und dem [Programm Horizont 2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html) für Forschung und Innovation genutzt werden.
* Das Programm bietet zudem **besseren Zugang zu den Märkten innerhalb und außerhalb der EU.** Im Rahmen des Programms werden Informationen zu folgenden Themen bereitgestellt:
  + vorhandene Geschäftschancen,
  + Marktzutrittshemmnisse in Gebieten außerhalb der EU,
  + Beratung zur Rechtspraxis und zu Zollverfahren.
* Ferner werden unterstützende Dienstleistungen im Bereich **Rechte an geistigem Eigentum** angeboten, einschließlich unterstützender grenzüberschreitender Partnerschaften in den Bereichen Unternehmenskooperation, Technologie, Forschung und Entwicklung, Transfer und Innovation.

**Wettbewerb fördern**

* Um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen aufrechtzuerhalten, sieht das Programm vor, die **Konzeption und Umsetzung** vorhandener Richtlinien in Bezug auf die KMU **zu verbessern**. Zudem soll die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** gestärkt sowie die **Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Technologien** gefördert werden.
* KMU werden zudem dazu ermutigt, **ökologisch nachhaltig** zu handeln und **soziale Unternehmensverantwortung** zu zeigen.

**Eine unternehmerische Kultur**

* Ein Schwerpunkt des Programms liegt außerdem auf der Förderung unternehmerischer Initiative. Ziel ist die Schaffung einer unternehmerischen Kultur in der EU **durch den Abbau von Hemmnissen,** die es kleinen Unternehmen erschweren, zu wachsen, sowie der Verringerung des bereits bestehenden Regelungsaufwands für KMU.
* Besondere Aufmerksamkeit kommt **jungen Unternehmerinnen** sowie weiteren besonderen Zielgruppen wie **älteren Menschen und Unternehmern aus sozial benachteiligten Gruppen** zu.

**Finanzierung**

Das Programm verfügt über einen Finanzrahmen in Höhe von 2,3 Mrd. EUR über einen Zeitraum von sieben Jahren und läuft von 2014 bis 2020. Die Verwaltung liegt bei der [Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen](https://ec.europa.eu/easme/).

**WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?**

Sie ist am 23. Dezember 2013 in Kraft getreten.

**HINTERGRUND**

Weiterführende Informationen:

* [Programm COSME](http://ec.europa.eu/growth/smes/cosme_de) (*Europäische Kommission*).

**HAUPTDOKUMENT**

Verordnung (EU) Nr. [1287/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32013R1287) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33-49)

Letzte Aktualisierung: 01.03.2018

**Besteuerung von Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Richtlinie 2003/49/EG – gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener EU-Länder](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32003L0049)

**WAS IST DER ZWECK DIESER RICHTLINIE?**

Der Zweck liegt darin, für eine faire Besteuerung von Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0003) in unterschiedlichen EU-Ländern zu sorgen und gleichzeitig die Doppelbesteuerung zwischen EU-Ländern zu vermeiden. Sie gilt für:

* Zinsen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0001);
* Lizenzgebühren[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0002)

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, Steuern, die im EU-Quellenstaat und gleichzeitig im EU-Empfängerland erhoben werden, abzuschaffen.

Das Hauptziel liegt daher darin, dafür zu sorgen, dass Zahlungen ausschließlich in einem Land besteuert werden (Doppelbesteuerung).

In einem EU-Land angefallene Einkünfte in Form von Zinsen oder Lizenzgebühren werden von allen in diesem Land darauf erhebbaren Steuern befreit, sofern der Nutzungsberechtigte[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0004) der Zinsen oder Lizenzgebühren:

* ein Unternehmen eines anderen EU-Landes[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0005)
* oder eine in einem anderen EU-Land belegene Betriebsstätte[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0006) ist.

Der **Anhang** der Richtlinie umfasst eine **Liste von Unternehmensarten**, für die diese Richtlinie gilt. Die Richtlinie wurde geändert, um die Unternehmensarten in den Ländern, die der EU in den Jahren 2004, 2007 und 2013 beigetreten sind, zu berücksichtigen.

Wenn ein verbundenes Unternehmen oder eine Betriebsstätte zu viel Steuer auf Zinsen und Lizenzgebühren in einem anderen EU-Land als seinem entrichtet, muss es eine **Erstattung** beantragen. Das Land muss die zu viel einbehaltene Steuer innerhalb eines Jahres nach dem ordnungsgemäßen Erhalt des Antrags und der rechtfertigenden Angaben, die es billigerweise von dem Unternehmen oder der Betriebsstätte verlangen kann, erstatten. Erfolgt die Erstattung der einbehaltenen Steuer nicht innerhalb dieser Frist, so hat das Unternehmen bzw. die Betriebsstätte (nach Ablauf dieses Jahres) Anspruch auf eine Verzinsung der Steuer. Die Zinsen werden entsprechend dem in vergleichbaren Fällen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Landes anwendbaren nationalen Zinssatz berechnet.

Diese Richtlinie schließt die Anwendung nationaler Vorschriften oder der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, die zur **Vorbeugung gegen Betrug und Missbrauch** notwendig sind, nicht aus. Die EU-Länder können den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen bzw. die Anwendung dieser Richtlinie verweigern, wenn es sich um Transaktionen handelt, bei denen der hauptsächliche Beweggrund oder einer der hauptsächlichen Beweggründe die Steuerhinterziehung, die Steuerumgehung oder der Missbrauch ist.

Bestimmte Länder profitierten eine Zeit lang von **Übergangsregelungen**, gemäß denen die Anwendung dieser Richtlinie verschoben wurde.

Das [Internationale Steuerdokumentationsbüro](http://www.ibfd.org/) führte im Auftrag der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) im Jahr 2006 eine [Studie](http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/common/publications/studies/survey_ir_dir.pdf) über die Umsetzung der Richtlinie durch und die Kommission veröffentlichte im Jahr 2009 ihren eigenen [Bericht](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52009DC0179) über die Funktionsweise. 2011 nahm die Kommission einen [Vorschlag](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52011PC0714) für eine [Neufassung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/legislation_recasting.html) der Richtlinie an, mit dem Ziel, ihren Anwendungsbereich zu erweitern und Situationen zu vermeiden, in denen Steuererleichterungen gewährt werden, aber das entsprechende Einkommen nicht wirksam besteuert wird (doppelte Nichtbesteuerung).

**WANN TRITT DIE RICHTLINIE IN KRAFT?**

Die Richtlinie ist am 26. Juni 2003 in Kraft getreten und musste bis spätestens 1. Januar 2004 von den EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden.

**HINTERGRUND**

Weiterführende Informationen:

* [Besteuerung grenzüberschreitender Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in der EU](http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/taxation-crossborder-interest-royalty-payments-eu-union_de) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Zinsen:** Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind. Dazu zählen Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen (langfristige Obligationen, die einen Festzinssatz einbringen, von einem Unternehmen gezeichnet und mit Vermögenswerten besichert sind), und damit verbundene Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen.

**Lizenzgebühren:** Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken gezahlt werden, einschließlich:

* kinematografischer Filme und Software,
* von Patenten,
* Marken,
* Mustern oder Modellen,
* Plänen,
* geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen.

Zahlungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gelten als Lizenzgebühren.

**Verbundene Unternehmen:** 2 Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen:

* wenn ein Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 % am Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist, oder
* wenn ein drittes Unternehmen mindestens zu 25 % am Kapital jedes der beiden Unternehmen direkt beteiligt ist.

**Nutzungsberechtigter:** Unternehmen, das Zahlungen zu eigenen Gunsten und nicht nur als Zwischenträger, etwa als Vertreter, Treuhänder oder Bevollmächtigter für eine andere Person erhält.

Betriebsstätten werden als Nutzungsberechtigte behandelt, wenn die Zahlungen mit der Betriebsstätte in einem konkreten Zusammenhang stehen.

**Unternehmen eines anderen EU-Landes:** dieses Unternehmen muss die folgenden 3 Kriterien erfüllen:

* es wurde gemäß dem Recht eines EU-Landes gegründet (d. h. sein satzungsmäßiger Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung sind in der EU gelegen, und dessen Tätigkeit steht in einer tatsächlichen und dauerhaften Verbindung mit der Wirtschaft dieses Landes);
* es ist in diesem EU-Land niedergelassen;
* es unterliegt der Körperschaftsteuer.

**Betriebsstätte:** feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, über die ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates ganz oder teilweise wirtschaftlich tätig ist.

**HAUPTDOKUMENT**

[Richtlinie 2003/49/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32003L0049) des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49-54)

Die im Nachhinein vorgenommen Änderungen und Berichtigungen der Richtlinie 2003/49/EG wurden in den Grundlagentext eingefügt. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02003L0049-20130701) hat lediglich informativen Charakter.

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Vorschlag für Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ([KOM(2011) 714 endg.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52011PC0714), 11.11.2011)

Letzte Aktualisierung: 04.07.2018

**Flugverkehrsmanagement: Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum**

**ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:**

[Verordnung (EG) Nr. 551/2004 – Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32004R0551)

**WAS IST DER ZWECK DER VERORDNUNG?**

* Die Verordnung gehört zu einem Paket von Rechtsvorschriften zum Flugverkehrsmanagement, das dazu bestimmt ist, einen einheitlichen europäischen Luftraum gemäß Verordnung (EG) Nr. [549/2004](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32004R0549) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:l24020)) zu schaffen, um eine optimale Nutzung des europäischen Luftraums zu gewährleisten, was sich in Bezug auf Flugverspätungen und angesichts des zunehmenden Luftverkehrs positiv auswirken würde.
* Die Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EG) Nr. [1070/2009](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32009R1070) im Hinblick auf den Plan zur Ergänzung der Zuständigkeiten der [Europäischen Agentur für Flugsicherheit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:4359400) um die Sicherheit des Flugverkehrsmanagements. Diese Änderung erlaubt der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) die Aktualisierung der Maßnahmen aufgrund technischer bzw. betrieblicher Entwicklungen sowie die Festlegung grundlegender Kriterien und Verfahren zur Ausübung bestimmter Funktionen des Netzmanagements.

**WICHTIGE ECKPUNKTE**

**Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums**

Die Ziele sind:

* Bereitstellung von Instrumenten zur Regelung von Schwankungen in der Flugverkehrskapazität;
* Erhöhung der Sicherheit: Gewährleistung, dass in den Flugverkehrskontrollsystemen und -verfahren in allen EU-Ländern ein einheitliches Sicherheitsniveau eingehalten wird;
* Abbau der Fragmentierung in der Bereitstellung von Flugverkehrsdiensten: unterschiedliche nationale Konzepte für das Flugverkehrsmanagement und seine Organisation führen zu Unstimmigkeiten und Mängeln, die negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Luftverkehr haben;
* Bessere Integration des militärischen Bereichs in die Organisation der Flugsicherung.
* Förderung der Einführung neuer Technologien.

**Netzmanagement und -gestaltung**

Um Initiativen auf nationaler Ebene sowie auf der Ebene der funktionalen Luftraumblöcke zu unterstützen, erlauben die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes eine optimale Luftraumnutzung und gewährleisten, dass die Luftraumnutzer Flugverkehr auf den bevorzugten Flugwegen durchführen können, und ermöglichen dabei einen größtmöglichen Zugang zum Luftraum und zu Flugsicherungsdiensten.

**Flexible Luftraumnutzung**

Die Koordination zwischen den zivilen und militärischen Stellen wird verbessert, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung und effiziente Nutzung des Luftraums für militärische Zwecke einschließlich der hierfür geltenden Grundsätze und Kriterien, insbesondere die Öffnung des militärischen Luftraums für zivile Flüge.

**WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?**

Die Verordnung ist am 20. April 2004 in Kraft getreten.

**HINTERGRUND**

Siehe auch:

* [Einheitlicher europäischer Luftraum](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/ses_en) (*Europäische Kommission*).

**HAUPTDOKUMENT**

Verordnung (EG) Nr. [551/2004](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32004R0551) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (Luftraum-Verordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20-25)

Nachfolgende Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 wurden in den Originaltext eingefügt. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02004R0551-20091204) hat ausschließlich dokumentarischen Charakter.

**VERBUNDENE DOKUMENTE**

Verordnung (EU) [2018/1139](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32018R1139) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1-122)

Siehe [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:32018R1139R%2801%29).

Verordnung (EG) Nr. [549/2004](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32004R0549) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1-9)

Siehe [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:02004R0549-20091204). Letzte Aktualisierung: 08.05.2020